**Gesetz zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Pflegehilfe (Pflegehilfeausbildungsvergütungsgesetz - PflhAVG)**

**§ 1**

1. Der Träger der praktischen Ausbildung im Bildungsgang für die vollzeitschulische oder teilzeitschulische Pflegehilfe der öffentlichen Berufsfachschulen und im entsprechenden Bildungsgang von staatlich anerkannten Ersatzschulen in freier Trägerschaft hat der Schülerin oder dem Schüler mit Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsbeginn ab 1. August 2023 oder später für die gesamte Dauer der Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung richtet sich bei tarifgebundenen Trägern nach den im jeweiligen Tarifvertrag oder in kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen geregelten Entlohnung des jeweiligen Trägers. Träger, die nicht an Tarifverträge gebunden sind, sind verpflichtet, eine Ausbildungsvergütung in Höhe der Mindestausbildungsvergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes zu zahlen. Teilzeitausbildung ist entsprechend dem zeitlichen Umfang zu berücksichtigen. Der Ausbildungsvertrag ist von dem Träger abzuschließen, der den größeren Anteil an Praxisstunden vorhält.
2. Träger der praktischen Ausbildung zur Versorgung sind
3. nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,
4. nach § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen,
5. nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen,
6. nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen oder
7. Rehabilitationseinrichtungen, die nach § 37 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zertifiziert sind und mit denen die Krankenkassen einen Vertrag nach § 111 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.
8. Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausbildungsvergütung von dritter Seite gewährt oder die Ausbildung durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Schülerin oder des Schülers sichern.
9. Eine neben der teilzeitschulischen Ausbildung vereinbarte Beschäftigung ist bis zu 20 Stunden zulässig, soweit das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird, und besonders zu vergüten.

**§ 2**

**Anspruch**

Der Träger der praktischen Ausbildung erhält auf Antrag eine Förderung zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung nach § 1 Abs. 1 in Höhe des jeweils aufgewendeten Betrages einschließlich der Arbeitgeberkosten, wenn der Träger mit der Schülerin oder dem Schüler einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, in dem die Ausbildungsvergütung vereinbart wurde.

**§ 3**

**Verordnungsermächtigung**

Das für Heilberufe und Fachberufe des Gesundheitswesens, soziale Berufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zum Verfahren zu § 2 zu regeln.

***Artikel 3***

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Allgemeines:

Es besteht ein hoher Bedarf an Pflegehelferinnen und Pflegehelfern in Sachsen-Anhalt, der sich noch verstärken wird. Entsprechend der Ergebnisse der Rothgang-Studie ergibt sich für Einrichtungen (stationär/teilstationär) ein Mehrbedarf von mehr als 100.000 Vollzeitäquivalenten [bundesweit], vor allem fehlen qualifizierte Assistenzkräfte mit 1- bis 2-jähriger Ausbildung nach Landesrecht. Deshalb muss die Ausbildung in diesem Beruf dringend attraktiver gestaltet werden. Für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer ist im Land die Schulgeldfreiheit bereits umgesetzt. Da offen ist, ob auf Bundesebne die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Ausbildungsvergütung für Pflegehelferinnen und Pflegehelfer geschaffen werden, soll die Zahlung einer Ausbildungsvergütung landesrechtlich umgesetzt werden, damit bereits jetzt die erheblichen Bedarfe gedeckt werden können. Diese soll sich am Mindestauszubildendenlohn orientieren.

**Zu § 1**

Zu Absatz 1

*Satz 1*

Die Zahlung einer Ausbildungsvergütung wird nur für den Bildungsgang Pflegehilfe nach der BbS-VO, in der jeweils gültigen Fassung, mithin landesrechtlich geregelte Ausbildung, eingeführt. Gem. § 52 ff der BbS-VO werden sowohl die vollzeitschulische als auch die teilzeitschulische Ausbildung der Pflegehilfe in den Vorschlag einbezogen.

Davon abzugrenzen sind zum Beispiel berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen wie die berufsbegleitende Modulare Weiterbildung nach SGB III durch AZAV-zertifizierte Träger, die zu einer Nichtschülerprüfung berechtigen. Hier handelt es sich nicht um eine Berufsausbildung, so dass auch in der Regel kein Ausbildungsvertrag geschlossen wird.

Der Gesetzesvorschlag zielt auf eine verpflichtende Regelung ab, da alle Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges Pflegehilfe nach der BbS-VO von der Einführung profitieren sollen.

Es ist zwingend ein Ausbildungsvertrag abzuschließen.

Die verpflichtende Zahlung der Ausbildungsvergütung hat Auswirkungen auf das bisherige Geflecht der Sozialversicherungspflicht in Bezug auf die schulische Ausbildung.

Bei der aktuellen Ausbildung zur/m Pflegehelfer/in nach der BbS-VO handelt es sich um eine schulische Ausbildung. Dies bedeutet bisher: Wer sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung praktische Kenntnisse in einem Unternehmen (Pflichtpraktikum) aneignet, ist ein Praktikant. Ziel ist die Vorbereitung, Unterstützung oder Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf. Das Praktikum ist eine von der Schule organisierte Tätigkeit, die während des Schuljahres stattfindet und von der Schule begleitet und betreut wird. Dies erfolgt im Wesentlichen durch den Abschluss von Kooperationsverträgen zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung und Praktikumsverträgen zwischen Schüler/in und Einrichtung, wobei die Schule auch die Aufgaben z.B. der Anwerbung, Zulassungsprüfung und Auswahl übernimmt. Die fachpraktische Ausbildung ist nicht für sich allein, sondern nur als Bestandteil der Gesamtausbildung an der Schule zu beurteilen. Eine Sozialversicherungspflicht gibt es nicht.

Mit der Einführung einer Ausbildungsvergütung ändert sich dieser Status teilweise.

So ist durch die verpflichtende Einführung einer Ausbildungsvergütung per Ausbildungsvertrag damit zu rechnen, dass hierdurch die Pflicht zu Sozialabgaben und möglicherweise auch Lohnsteuer zu leisten ist. Dies betrifft Beiträge für die Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung. Hier sind für die Finanzplanung bis zu 20 % Arbeitgeberanteil auf den Bruttobetrag aufzuschlagen, bei vollständiger Übernahme durch das Land muss daher auch der Anteil des Ausbildungsbetriebes berücksichtigt werden:

Bei Einführung der Ausbildungsvergütung nach diesem Vorschlag soll das bisherige schulische Verfahren und die Verantwortung der Schulen grundsätzlich nicht verändert werden. Jedoch ist sicher zu stellen, dass die Schulen bei der Auswahl der Bewerber\*innen und der „Zuweisung“ an die Träger der praktischen Ausbildung zeitlich so aufgestellt sind, dass die Ausbildungsvergütung zeitnah gezahlt werden kann. Die Kooperationsverträge zwischen Schule und Träger können entsprechend modifiziert werden, ohne das ganze System umzustoßen.

*Satz 2 bis 4*

Die Höhe soll sich an dem Mindestauszubildendenlohn orientieren, sofern Tarifrecht nicht greift. Bei der Höhe ist die Teilzeitausbildung entsprechend zu berücksichtigen und reduziert den Bruttoauszubildendenlohnanspruch entsprechend. Da die Praxiseinsätze auch bei verschiedenen Trägern stattfinden können ist für diesen Fall festgelegt, dass der Träger, der den größeren Anteil an der praktischen Ausbildung durchführt, den Ausbildungsvertrag zu schließen hat und auch für den Einsatz beim zweiten Einsatzort die Zahlung der Vergütung übernimmt.

Zu Absatz 2

Geregelt wird, in welchen Einrichtungen die praktische Ausbildung durchgeführt werden darf und welche Träger somit zur Zahlung verpflichtet sind.

Die Begrifflichkeit „Träger der praktischen Ausbildung“ ist wegen der Nähe zur Ausbildung zum Pflegefachmann/Pflegfachfrau nach § 7 Abs. 1 PflBG zwar ungünstig, aber systematisch die richtige Wahl. Zu beachten ist, dass auch Rehabilitationskliniken – anders als nach dem Pflegeberufegesetz – für einen Einsatz ausgewählt werden dürfen.

Die Einsätze sind gemäß Erlass des MB vom 15. Juli 2021 (SVBl. vom 30.8.2021, S. 146 ) wie folgt möglich:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **Variante 1** | **Variante 2** | **Variante 3** | **Variante 4**  | **Variante 5** |
| **Einsatz 1** (690 Stunden) | Stationäre Langzeitpflege | Stationäre Akutpflege\* | Stationäre Rehabilitationspflege\* | ambulante Pflege | Ambulante Pflege  |
| **Einsatz 2** (160 Stunden) | Ambulante Pflege | Ambulante Pflege | ambulante Pflege | Stationäre Langzeitpflege | stationäre Akutpflege\* |

Zu Absatz 3

Absatz 3 soll sicherstellen, dass Abs. 1 nicht für Fälle Anwendung findet, bei denen die Ausbildungsvergütung durch Dritte, also nicht durch die Träger der praktischen Ausbildung gem. Absatz 2 gezahlt wird, mithin ist in diesen Fällen dieses Gesetz nachrangig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berücksichtigt die Möglichkeit, neben einer Teilzeitausbildung auch noch einer Beschäftigung als ungelernte Arbeitskraft (Helfer ohne Abschluss) nachzugehen.

**Zu § 2**

§ 2 regelt den Anspruch auf Refinanzierung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils.

**Zu § 3**

Die Umsetzung des Gesetzes soll durch eine Ausführungsverordnung erfolgen. Ein entsprechender erster Entwurf ist bereits beigefügt.